

4. Bibliographie der Schriften

**August Hermann Franckens, Weyl.S.Theol. Prof. Past.
Vlric. et Schol.COLLEGIVM PASTORALE über D. Ioh.
Ludouici Hartmanni Pastorale Euangelicum. Erster ...**

Francke, August Hermann

Halle, 1741

Obseruatio XXVIII. Von der Investitur.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

ante, ad orthodoxam Ecclesiam accedat, vocatusque in ea ad officium ecclesiasticum tranquille se fungi officio suo non posse existimet, nisi iterato ordinetur: nihil obstat, quo minus conferri ipsi a nostris Ecclesiis ordinatio possit. Bey dergleichen Fragen kan sich leicht eine superstition einschleichen, indem man einen nodum darin suchet, und von denen Dingen, die eigentlich nur zu einiger Erbauung und ad bene esse gesetzt sind, so viel machet, als wenn darin die essenzen des ganzen Christenthums bestünde, und als wenn der Himmel einfallen würde, wenn mans nicht so und so machte. Darum ist es gar fein, daß der Auctor zeiget, wie man hie auf die Gewissen und auf praxin zu sehen, nicht aber eine gewisse regulam zu determiniren habe.

Obseruatio XXVIII.

Ad L.I. c.XII. §. I.

Von der Investitur.

Hartmannus beschreibet §. I. was die Inuestitur sey. Ich will dabey nur dieses mit wenigen gedencen, daß die Inuestitur von der Ordination sehr unterschieden sey. Denn was die Ordination betrifft, so können wir, wie vorhin gedacht, den Grund und Ursprung derselben aus der praxi Aposto-

lica herleiten. Betreffend aber die *Inuestituram*, so wird man schwerlich den Grund derselben aus der *praxi* der Apostel darthun können. Wolte es jemand thun, so würde es sehr gezwungen heraus kommen. Vielmehr kan aus der Kirchen-Historie deutlich gezeigt werden, daß sie erst in den *saeculis obscurioribus* aufkommen sey, und das Interesse *Papatus*, weil sie was einbringeret, dazu Gelegenheit gegeben habe. Daher könnte man ihrer noch eher entbehren, als der *Ordination*. Doch kan sie auch gar wohl beybehalten und zur Ausbreitung des Reichs Gottes angewendet werden, wenn derjenige, welcher sie verrichtet, nur im Stande ist, solches zu thun; wie sie denn in Sachsen, auch hie im Brandenburgischen noch gewöhnlich ist. Ich erinnere mich, wie der sel. D. Spener die Gelegenheit, wenn er *Inuestitur*-Predigten gehalten hat, die zum Theil auch gedruckt sind, in acht genommen und gesucht hat, wenn er einen rechtschaffenen Prediger zu *introduciren* gehabt, ihn gleichsam die Thür aufzuthun, und die Gemüther der Zuhörer ihm recht zu *conciliiren*. Solchergestalt ist freylich die *Inuestitur* eine schöne Gelegenheit, die zum Besten des Reichs Gottes kan gebrauchet werden. Und so sind alle diese Dinge zu *consideriren*, daß man also nicht Ursach hat, selbige zu *calumniiren*; sondern es kommt nur darauf an, daß derjenige, der sie verrichtet, Weisheit und einen rechten Aposto-

Apostolischen Grund des Glaubens und der Liebe in seinem Herzen habe: so kan ers alles mit gutem Gewissen und auf eine Gott gefällige Weise gebrauchen.

§. II. führet Hartmannus ferner die quaestionem an: Num iteranda sit investitura, quando Pastor aliorum vocatur, vel ad alium officii gradum in eadem Ecclesia promouetur? und beantwortet selbige affirmatiue. Dennes kan und muß darin gemacht werden, wie es in einer ieden Gemeine üblich ist, und ist nicht nöthig, daß einer oder der andere darin scrupulös sey, und sich dis und jenes mißfallen lasse. Durch gewisse Ceremonien müssen die Haupt-Sachen zu Stande gebracht werden. Ist auch ein Überfluß darin, so muß man Geduld darunter haben. Hätte man keine andere und wichtigere Dinge in Ecclesia zu verbessern, solche könnte man noch wol dulden.

Observatio XXVIII.

Ad quaest. L.I. c.XIII. §.XV.

Ob gewisse gradus unter den Predigern statt haben?

Hartmannus antwortet auf diese Frage mit Ja auf folgende Weise: Affirmatiuam probat (1) catalogus sen
 2 5 re